

Schlacke und Erze, werden Mikroskope mit mehr als 1000facher Vergrößerung eingesetzt, die mit entsprechenden Zusatzeinheiten, wie Polarisatoren, Photometern u. ä., ausgerüstet sind.

Aufzeichnungen: schriftliche oder in anderer Form fixierte Mitteilungen bzw. Ermittlungsergebnisse, deren Inhalt für die Aufklärung der Person des Täters und der den Gegenstand der Untersuchungen bildenden Handlung, deren Ursachen und Bedingungen von Bedeutung und protokollpflichtig sind. In diesem Sinne sind A. der Form nach materielle, dem Inhalt nach jedoch ideelle -> *Beweismittel*. Sie können als Schrift-, Ton- oder Bildaufzeichnungen (z. B. Schriftstücke oder Protokolle über Besichtigungen, Rekonstruktionen, -> *Durchsuchungen* und -> *Beschlagnahmen*, fixierte Mitteilungen auf Textilien, Kunststoff, Glas u. ä., Magnettonaufnahmen, Fotografien, -> *Bildberichte*, -> *Ta tor tun tersuchungsprotokolle* u. a.) in Erscheinung treten. Aber auch Lochkarten, -> *technische Zeichnungen*, Datenträger u. ä. sind entsprechend einzuordnen. Alle A. sind sorgfältig zu sichern und — sowohl in bezug auf ihren materiellen —> *Beweiswert* als auch auf ihre Bedeutung als ideelle Widerspiegelung des Sachverhalts — zu überprüfen. So sind z. B. A., die von Verdächtigen, -> *Beschuldigten* o. a. Personen verfaßt wurden und im Zusammenhang mit der Aufklärung und Untersuchung von Straftaten für das Untersuchungsorgan bestimmt sind, besonders gründlich zu prüfen, um den evtl. Versuch einer Täuschung auszuschließen. Die Aufbewahrung der A. erfolgt in der Regel im Original bei den Strafakten. —> *Mikroverfilmung*

Augenbildung *Minuzien*

Augenzeuge: Person, die visuell kriminalistisch relevante Ereignisse oder Sachverhalte und damit im Zusammenhang stehende Personen oder Sachen beobachtete. Ihre zielstrebige Feststellung sowie sofortige Befragung kann für eine schnelle Aufklärung von entscheidender Bedeutung sein. Durch ihre unmittelbaren —> *Wahrnehmungen* können sie Angaben über den Ablauf des Ereignisses machen und Gegenstände sowie Personen wiedererkennen. Dabei sind emotionell bedingte Aussagen nicht immer auszuschließen. A. können auch Geschädigte sein (-> *subjektives Porträt*, Täterlichtbildvorlage, -> *Gegenüberstellung*). -> *Tatzeugen*, —> *Wiedererkennungszuzeugen*

Ausermittlung: Nutzung aller kriminaltaktischen und -technischen Mittel, Methoden und Verfahren unter Beachtung und Verwirklichung der Prinzipien der Objektivität und Allseitigkeit, um über den Umfang der Ermittlungen zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur umfassenden und allseitigen Aufklärung einer bestimmten Straftat hinausgehend, weitere noch unbekanntes Straftaten desselben Täters oder anderer Täter aufzudecken bzw. aufzuklären.

Ausgangslage: Gesamtheit der konkreten gesellschaftlichen und individuellen situativen Bedingungen, die hinsichtlich bestimmter Ausgangssituationen bei der Aufklärung einer Straftat bzw. der Untersuchung eines kriminalistisch relevanten Sachverhalts wesentlich und bei zu treffenden Entscheidungen und einzuleitenden Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Damit charakterisiert die A. die gesellschaftlichen Bedingungen, Umstände und Zustände, die bei der Analyse und Bewertung einer